

V e r t r a g

Über die Lieferung synthetischen Schmieröls

zwischen

dem Oberkommando des Heeres, Berlin, ("O.K.H."),

und der

Ruhrbenzin Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holteln, ("R.B.").

R.B. betreibt eine Anlage zur Erzeugung von synthetischen Schmierölen mit einer Kapazität von etwa 500 to/Monat. Sie ist in der Lage, diese Kapazität in kürzester Zeit zu verdoppeln. Die derzeitige Schmierölproduktion steht lt. Vertrag dem Benzol-Verband, Bochum, zur Verfügung. Damit dem O.K.H. auch in Friedenszeiten hochwertige Schmieröle in ausreichendem Masse für Wehrmatszwecke zur Verfügung stehen, hat es die Verdoppelung der Schmierölanlage der R.B. angeregt. R.B. ist bereit, die Vergrößerung ihrer Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn das O.K.H. sich verpflichtet, die zusätzlich erzeugten Schmierölmengen mindestens so lange laufend abzunehmen, bis die zusätzlichen Investitionen abgeschrieben sind.

Es wird demgemäss zwischen dem O.K.H. und der R.B. folgendes vereinbart:

1.) Art und Beschaffenheit des Schmieröls.

R.B. wird ein synthetisches Autoschmieröl mit einer V.P.H. von 1,80 (Toleranz 0,02) liefern; im übrigen wird das Öl den Bedingungen entsprechen, wie sie derzeit vom O.K.H. für "Motoreinheitöls" festgelegt sind.

2.) Mengen.

Die von der RB zu liefernde und von dem OKH abzunehmende Menge beträgt insgesamt 50.000 to. RB wird diese Menge möglichst gleichmässig über die Dauer dieses Vertrages verteilt liefern. OKH wird die jeweiligen Mengen laufend abnehmen.

3.) Preis.

Das OKH vergütet der RB für die Schmieröllieferungen die Gestehungskosten nach LSÜ, höchstens jedoch $\text{RM } 85,-$ je 100 kg ab Werk. Der sich danach ergebende Preis wird jeweils

am Ende eines Kalenderjahres für die in diesem Jahre gelieferten Mengen ermittelt.

Der Maximalpreis von $\text{M } 85,-$ je 100 kg beruht auf den heutigen Löhnen und heutigen Preisen für Roh- und Hilfsstoffe. Sollte sich diese Grundlage infolge von Umständen, auf die die RB keinen Einfluss hat, wesentlich ändern, so wird zwischen den beiden Parteien ein, diesen Veränderungen Rechnung tragender neuer Höchstpreis vereinbart werden.

4.) Versand.

Das OKH gibt bis zum 25. eines jeden Monats der RB die erforderlichen Versandanweisungen für die im kommenden Monat anfallende Erzeugung.

Die Ablieferungen erfolgen in Käufers Kesselwagen. Diese sind in füllfertigem Zustande fracht- und spesenfrei der RB zur Verfügung zu stellen.

5.) Gewichtsfeststellung.

Für die Gewichtsfeststellung sind die aufgrund der Leer- und Vollverwiegung der Wagen auf der Eisenbahnwaage der RB durch auf das Bahninteresse vereidigte Wieger ermittelte Reingewichte maßgebend. Unterschiede zwischen den von RB festgestellten Reingewichten und den bei Eingang der Wagen auf den Empfangsstellen des OKH nach vollständiger Entleerung ermittelten Reingewichten bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht mehr als 100 kg für eine Wagenladung betragen. Im anderen Falle erfolgt beiderseitige Prüfung und Verständigung über das der Verrechnung zugrundezuliegende Gewicht.

6.) Ausfallmuster und Analysen.

Sobald RB eine gewisse Menge von dem zu liefernden Öl hergestellt und für das OKH gesondert im Tank gelagert hat, erhält das OKH von RB 2 Durchschnittsproben von je 2 Ltr., sowie eine Analyse aus dieser gesondert gelagerten Menge. Eine weitere Probe wird bei der RB als Ständprobe für eine Zeit von 3 Wochen aufbewahrt.

7.) Berechnung und Zahlung.

RB erteilt zu Beginn eines jeden Monats eine Rechnung über die im Vormonat gelieferte Menge. Das OKH leistet die Zahlung in bar, ohne Abzug bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats.

Da die Ermittlung des endgültigen Preises gem. Ziffer 3 jeweils am Schluss eines Kalenderjahres erfolgt, zahlt OKH zunächst einen vorläufigen Preis. Dieser wird für das erste Kalenderjahr, in dem die Lieferungen beginnen, $\text{RM } 85,-$ je 100 kg betragen. In den weiteren Jahren wird als vorläufiger Preis der für das vorhergehende Jahr als endgültig ermittelte Preis zugrunde gelegt.

8.) Erfüllungsort.

Erfüllungsort = Oberhausen-Holteln / Rheinland.

9.) Gerichtsstand.

Oberhausen / Rheinland.

10.) Sonderqualitäten.

RB verpflichtet sich, soweit es im Rahmen des bestehenden Vertrages möglich ist, besonderen Wünschen des OKH hinsichtlich der Beschaffenheit des Schmieröls nachzukommen. Der für die Herstellung von Sonderqualitäten erforderliche Mehraufwand wird nach LSÖ ermittelt und RB vergütet, wobei jedoch die in Ziffer 3 erwähnte Preisbegrenzung gilt.

RB erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen des OKH die Aufbesserung minderwertiger Schmieröle anderer Herkunft durch Syntheseöl gegen Berechnung der Selbstkosten vorzunehmen, soweit es ihr betrieblich und technisch möglich ist. Die Bedingungen zur Herstellung solcher Mischöle sind von Fall zu Fall zwischen den Parteien zu vereinbaren.

11.) Dauer des Liefervertrages.

Mit der Lieferung bzw. Abnahme des Schmieröls ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Erweiterung der Schmierölanlage zu beginnen.

Dieses Abkommen gilt bis zum Ablauf des 10. auf den Lieferbeginn folgenden Kalenderjahres.